



**Freunde und Förderer der
Hochschule der Medien
Stuttgart e.V.**

S a t z u n g

der

Freunde und Förderer der Hochschule der Medien Stuttgart e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer der Hochschule der Medien Stuttgart e.V.“ mit Sitz in 70569 Stuttgart, Nobelstrasse 10.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Tätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Hochschule der Medien Stuttgart, insbesondere bei der Ausbildung der Studierenden in ideeller und materieller Weise, bei der Fortbildung von Führungskräften der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bibliotheksbereich, bei der Schaffung von Ausbildungsunterlagen und bei der praxisnahen Forschung;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Anschaffung von Geräten und Maschinen, durch Bezuschussung von Veranstaltungen, Exkursionen, Reisekosten, sowie Fortbildung von Dozenten, durch die Bezuschussung von Ausstellungen und Fachmessen, durch Unterstützung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Der Verein ist ein Förderverein i. S. des § 58 Nr. 1 AO, der die von ihm beschafften Mittel ausschließlich zur ideellen und materiellen Förderung der steuerbegünstigten Zwecken der in Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein darf sich zur Mittelbeschaffung an anderen Gesellschaften beteiligen, auch wenn diese nicht gemeinnützig sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die den in § 2 festgelegten Zweck anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über diesen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im Fall des Todes oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4

Einkünfte / Mittelverwendung

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder und freiwilligen Zuwendungen
 - b) Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest. Sie kann Richtsätze für die freiwilligen Zuwendungen empfehlen und beschließen, dass Zuwendungen ausschließlich für die Vereinstätigkeit einzelner Sektionen verwendet werden sollen, sofern Zuwendungen nicht bereits sektionsgebunden gestiftet worden sind.

3. Die Verwendung der Einkünfte wird von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften beschlossen. Der Vorstand wird hierzu entsprechende Vorschläge unterbreiten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Sektionen. Hierbei sollen die Beiträge der Mitglieder ihren Sektionen zugerechnet werden, der Verein selbst jedoch einen angemessenen Anteil an allen Beiträgen zur Verwendung für übergeordnete, d.h. nicht sektionsgebunden Aufgaben zur Verfügung gestellt erhalten.
4. Die Einkünfte des Vereins aus der Zuwendung „Widenmann“ und deren Surrogaten (laufende Einkünfte, Einkünfte aus teilweiser oder völliger Verwertung der Zuwendung) stehen ausschließlich der Sektion Druck und Medien zu.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt neben der Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit insbesondere
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7(a), (b), (e), (f),
 - b) Die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e) Die Festsetzung der Beiträge gemäß § 4 Abs. 2;

- f) Die Entscheidung über die Einrichtung oder Auflösung von Sektionen;
 - g) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sein sollten, können vom Vorstand beschlossen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 Abs. 2 BGB ebenfalls zulässig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Geschäftsführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Sektionsvorsitzenden,
 - d) dem Rektor der Fachhochschule Stuttgart-Hochschule der Medien, Stuttgart,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Geschäftsführer.

Es können bis zu drei weitere Mitglieder kooptiert werden, die vom Vorstand bestimmt werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Die Sektionsvorsitzenden sind im Rahmen der Sektionsaufgabe besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Der Vor-

stand kann die Bearbeitung einzelner und laufender Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen; in diesem Rahmen ist der Geschäftsführer ebenfalls besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode im Amt, bis eine neue Auswahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule sein sowie unterschiedlichen Sektionen angehören.

§ 8

Sektionen

1. Der Verein besteht aus mindestens den Sektionen

- Sektion Druck und Medien
- Sektion Bibliotheks- und Informationswesen

Darüber hinaus kann der Verein für weitere Bereiche der praxisnahen Forschung Sektionen einrichten. Die Sektionen sind nicht rechtsfähig.

Die Sektionen haben die Aufgabe, die Arbeit des Vereins in den einzelnen Fachbereichen der Hochschule zu fördern und durchzuführen.

2. Jedes Vereinsmitglied kann nur einer Sektion angehören. Über die Zugehörigkeit zu einer Sektion entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Der Wechsel der Sektionszugehörigkeit kann nur zum Jahreswechsel erfolgen, wobei der entsprechende Antrag spätestens drei Monate vor Jahreswechsel beim Vorstand schriftlich eingehen muss.
3. Die Sektionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Sektionsleitung. Die Sektionsleitung besteht aus dem Sektionsvorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Sektionen regeln ihre innere Organisation im Rahmen einer Sektionsordnung selbst, wobei sie sich an der Satzung des Vereins orientieren. Ihre Arbeitsweise und Zielsetzung dürfen nicht im Widerspruch zu Satzung, Aufgabe und Arbeit des Vereins stehen. Die Sekti-

onsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Sektionsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

4. Die Sektionen rechnen die Ihnen gemäß § 4.2 und 4.3 bewilligten Mittel im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmachten ab. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

Jede Sektion hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. Die Sektionen können über die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel frei verfügen, wobei sie hier an den von ihnen aufgestellten Haushaltsentwurf gebunden sind.

§ 9

Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Hochschule der Medien Stuttgart oder deren nachfolgende Körperschaft zu verwenden hat. Die dann vorhandenen Mittel aus der Zuwendung „Widenmann“ sind dann allein für den Fachbereich Druck und Medien der Hochschule oder dessen Nachfolger zu verwenden.